

Amt für regionale Landesentwicklung

Weser - Ems

Geschäftsstelle Osnabrück

Dorfentwicklung

Glandorf

2. Bürgerversammlung am 03.04.2019



Niedersachsen



Ihre Ansprechpartner im ArL

Christian Klein

Tel.: 0541/503-473

christian.klein@arl-we.niedersachsen.de

Denise Guhl

Tel.: 0541/503-475

denise.guhl@arl-we.niedersachsen.de

Uwe-Heinz Bendig

Tel.: 0541/503-456

uwe-heinz.bendig@arl-we.niedersachsen.de

Anschrift:

ArL Weser-Ems

-Geschäftsstelle Osnabrück-

Mercatorstraße 8

49080 Osnabrück



Ablauf einer Dorfentwicklung

- ❖ Aufnahme in das DE –Programm Ende 2017
- ❖ 1. Bürgerversammlung ---- 29.01.2018
- ❖ Vorinformationsphase für Arbeitskreis
- ❖ Planungsphase mit diversen Arbeitskreissitzungen
- ❖ Beteiligungsverfahren anderer Behörden
- ❖ Ratsbeschluss zum DE-Plan
- ❖ Planervortrag im ArL
- ❖ **Vorstellung der Ergebnisse (2. Bürgerversammlung) 03.04.2019**
- ❖ Förderphase bei erfolgter Plananerkennung



Ergebnis der Planprüfung

Der Dorfentwicklungsplan Glandorf wird als Fördergrundlage gem Ziffer 3.6.2 der ZILE-Richtlinie anerkannt!

Der Förderzeitraum läuft bis zum 31.12.2027!



Nach Plananerkennung erfolgt Umsetzung

- ❖ Richtlinie für **Z**uwendungen zur **I**ntegrierten **L**ändlichen **E**ntwicklung (**ZILE**)
- ❖ Finanzmittel = Zugriff auf drei „Töpfe“
 - Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)
 - Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER- VO)
 - Mittel des Landes Niedersachsen



Was wird gefördert ?

- ❖ Um- und Nachnutzungsprojekte orts- und landschaftsbildprägender Gebäude
 - ❖ Erhaltung und Gestaltung ortsbildprägender Bausubstanz
 - ❖ Maßnahmen zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse
 - ❖ Gestaltung von Wegen und Plätzen
 - ❖ Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz an zeitgemäßes Wohnen und Arbeiten
-



Was wird gefördert

- ❖ Schaffung, Erhaltung, Verbesserung von Basisdienstleistungseinrichtungen
 - ❖ Hochwasserschutz der Orte und Sanierung landschaftstypischer Gewässer
 - ❖ Barrierefreie Nah- und Grundversorgungseinrichtungen
 - ❖ Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Senioren (z. B. Veranstaltungsräume)
-



Fördersätze

- ❖ DE- Planung und Umsetzungsbegleitung, Fördersatz 75 %
 - ❖ Öffentliche Dorfentwicklungsmaßnahmen der Kommune lt. DE-Plan Fördersatz für Glandorf (abhängig von Steuereinnahmekraft) 53 % plus 10 % Bonus; **63 Prozent** in der Spitze wenn **Ziele eines ILEK** erfüllt sind; hier ILEK Südl. Osnabrücker Land **Satz kann sich verändern, wenn sich die Steuereinnahmekraft der Gemeinde verändert**
 - ❖ Private Dorfentwicklungsmaßnahmen:
Fördersatz i. d. R. 25 Prozent plus 5 % Bonus = **30 Prozent**
i. d. R. max. bis zu 50.000 €/ Maßnahme, z. T. höhere Höchstgrenzen
-



Fördersätze

- ❖ Gemeinnützige Vereine je nach Projekt 53 % (43+10)
oder 73 % (63+10)
 - ❖ Juristische Personen des öffentl. Rechtes, außer Gemeinde (z. B. Kirche) 45 % (35+10)
 - ❖ Mindestförderung für Private/Vereine/Kirche 2.500 €;
für Gemeinde 10.000 €
-



Fördersätze II

- ❖ In Dorfregion sind auch Anträge außerhalb der „Förderlinie Dorfentwicklung“ möglich

 - ❖ Hier gelten dann z. T. andere Fördersätze, bitte im Einzelfall klären:
 - ❖ Basisdienstleistungen:
Investive Projekte zur Sicherung der Grundversorgung, z. B. Dorfläden; Meist auch über DE möglich

 - ❖ Tourismus

 - ❖ Kulturerbe (bei Baudenkmälern in Kooperation mit Denkmalpflege):
Achtung : andere Antragstermine 31.01, 31.05, 30.09.
-



Spielregeln für eine Realisierung der Förderung

- ❖ Im Vorfeld **frühzeitige** inhaltliche und zeitliche Abstimmung mit Gemeinde, Umsetzungsbeauftragten und ArL
 - Umsetzungsbeauftragter berät und unterstützt private Antragsteller
 - ❖ Antragstellung beim Amt für regionale Landesentwicklung über die Kommune **bis zum Antragstermin 15.09. jeden Jahres!**
 - ❖ Förderung ab Genehmigung des DE-Planes möglich
 - ❖ Bewilligung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel
 - ❖ **Eigenleistungen** sind zulässig aber nicht förderfähig
 - ❖ Für Bewilligung bei Privatpersonen mind. 3 Vergleichsangebote erforderlich
-



Wichtig!

Keine Maßnahme darf
begonnen werden, bevor die
Bewilligung des Amtes für
regionale Landesentwicklung
vorliegt.



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

www.zile.niedersachsen.de
